



Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

GRUNDSATZ

Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) verkauft eine Solaranlagenbetreiberin die produzierte Energie mehreren Endverbrauchern wie Mietern, Pächtern oder Grundeigentümern zu einem gesetzlich vorgeschriebenen Tarif. Damit optimiert die Anlagenbetreiberin ihre Rendite und ermöglicht den ZEV-Teilnehmern den Bezug von erneuerbarem und vergünstigtem Solarstrom.

WAS BRINGT EIN HOHER EIGENVERBRAUCH?

Beim Eigenverbrauch von Solarstrom können finanzielle Vorteile erzielt werden, indem die Netzkosten sowie öffentliche Abgaben im Vergleich zum herkömmlichen Netzstrom eingespart werden. Deshalb hängt die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage wesentlich von einem hohen Eigenverbrauch ab.

VORTEILE EINES ZEV FÜR ANLAGENBETREIBER

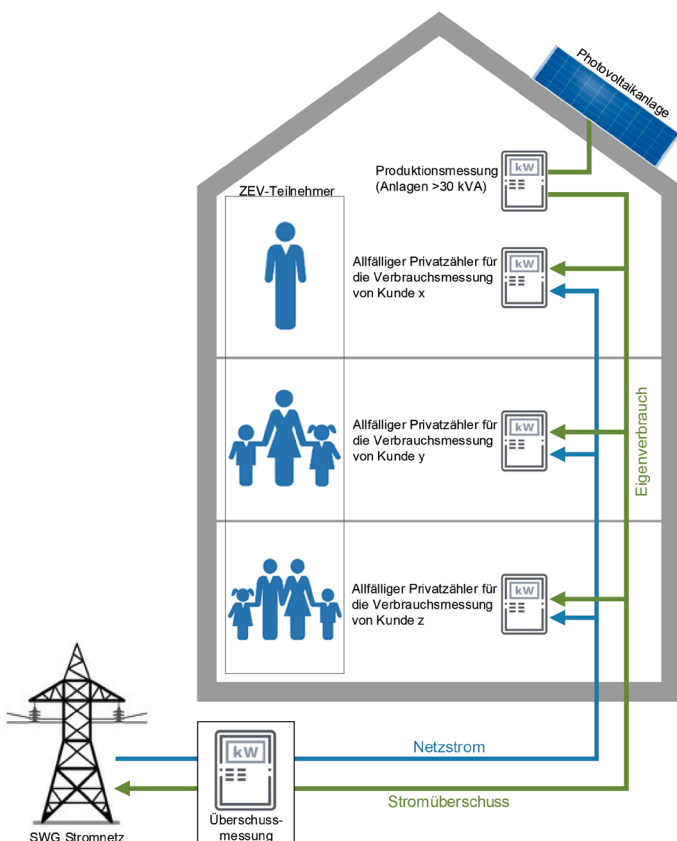
- Höhere Rentabilität aufgrund von gesteigertem Eigenverbrauch.
- Kürzere Amortisationszeit der Photovoltaikanlage.
- Aufwertung der Immobilie.

VORTEILE EINES ZEV FÜR ENDVERBRAUCHER

- Tiefere Strompreise.
- Umweltfreundlicher Solarstrombezug.

REGULATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN ZUM ZEV

- Energiegesetz (Art. 16 bis 18)
- Energieverordnung (Art. 14 bis 18)
- Leitfaden Eigenverbrauch (Energie Schweiz)
- Eigenverbrauchsregelung (HER) (VSE)



Ihre regionale Energieversorgerin.



BESTIMMUNGEN ZUM ZEV

ERHEBLICHKEIT

Ein ZEV ist nur zulässig, wenn die Produktionsleistung der Anlage (in kWp) mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses beträgt. Als Anschlussleistung gilt die bezugsberechtigte Leistung am (Haus-)Anschlusspunkt des Zusammenschlusses.

ANSCHLUSSPUNKT

Der ZEV muss sich hinter einem gemeinsamen Anschlusspunkt befinden. Zudem darf das öffentliche Stromnetz nicht verwendet werden, welches insbesondere für den ZEV über mehrere Grundstücke zu beachten ist. Allfällige Benutzungsbedingungen für das öffentliche Stromnetz werden im Einzelfall von der SWG geprüft.

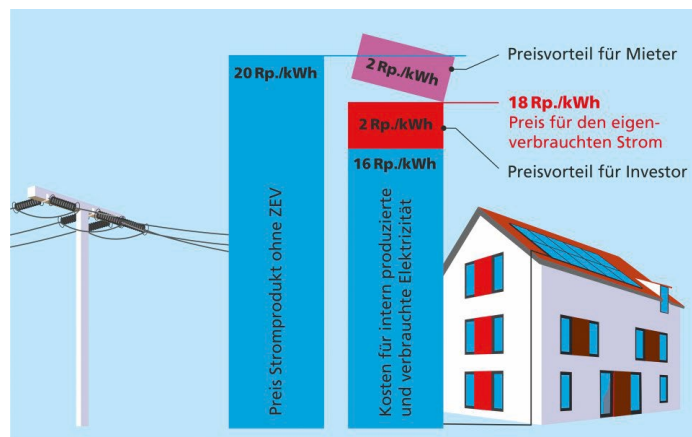
ZEV-VERTRETER/IN

Der gesamte ZEV mit allen Teilnehmern stellt einen Endkunden gegenüber der SWG dar. Deshalb bestimmt der ZEV einen Ansprechpartner gegenüber der SWG, über welchen die Kommunikation erfolgt wie beispielsweise die Zustellung der Stromrechnung. Es ist naheliegend, dass die Grundeigentümerin/Vermieterin den Zusammenschluss nach aussen vertritt. Allenfalls kann eine Liegenschaftsverwaltung oder ein anderer Dienstleister beauftragt werden.

INTERNER STROMTARIF

Der interne Stromtarif für den verbrauchten Solarstrom wird nach gesetzlichen Vorgaben berechnet und bietet finanzielle Vorteile für Anlagenbetreiber sowie ZEV-Teilnehmer. Ein Kalkulationsschema kann unter www.swissolar.ch abgerufen werden. Folgende Aspekte sind bei der Preiskalkulation zu beachten:

- Der interne Stromtarif muss jedes Jahr neu mit den aktuellen Werten (Stromtarif der SWG / Eigenverbrauch des ZEV vom letzten Jahr / Zinsumfeld / Betriebskosten / Messungs-, Abrechnungs- und Verwaltungskosten) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
- Den Mieterinnen und Mietern darf in keinem Fall mehr in Rechnung gestellt werden, als das extern bezogene Stromprodukt der SWG (basis, erneuerbar, regional).



Quelle: Leitfaden Eigenverbrauch von Energie Schweiz

ABRECHNUNGS- UND MESSWESEN

Die SWG misst den gesamten Strombezug des ZEV sowie die eingespiessene Solarenergie mit einem Hauptzähler. Die eingespiessene Energie wird bei der Rechnungsstellung jeweils mit der bezogenen Energie verrechnet. Für das interne Messwesen sowie eine transparente Abrechnung mit der Aufteilung Netz- und Solarstrom ist der ZEV verantwortlich. Es besteht die Möglichkeit, das Mess- und Abrechnungswesen (inkl. Inkasso) an einen privaten Messdienstleister auszulagern. Das Messwesen muss den rechtlichen Vorgaben entsprechen wie beispielsweise der Messmittelverordnung (MessMV) oder der Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV).

ZEV MIT MIETERN UND PÄCHTERN

Wird der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch vom Grundeigentümer für bestehende Miet-/Pachtobjekte eingerichtet, können die Mieter und Pächter die Versorgung durch die SWG wählen. Bei einem Mieterwechsel oder für Neubauten, bei denen noch keine Mietverträge abgeschlossen wurden, kann der Grundeigentümer den Eigenverbrauch explizit vorsehen. Die Modalitäten zum ZEV können mit einem Zusatz zum Mietvertrag geregelt werden. Eine Mustervorlage kann dem Dokument «Leitfaden Eigenverbrauch» unter www.energieschweiz.ch entnommen werden.

Ihre regionale Energieversorgerin.



ZEV MIT GRUNDEIGENTÜMERN

Zusammenhängende Grundstücke können ebenfalls ein ZEV bilden, wenn mindestens eines der Grundstücke an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Ein Zusammenschluss kann sich nicht über ein Privatgrundstück, dessen Grundeigentümer am Zusammenschluss nicht teilnehmen will, erstrecken. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin ebenfalls als zusammenhängend. Ausserdem wird empfohlen, zwecks Sicherung des Weiterbestandes und zum Schutz der Investition des Inhabers der Anlage, den ZEV mit einem Dienstbarkeitsvertrag und einem Reglement (Nutzungs- und Verwaltungsordnung) zu vereinbaren und im Grundbuch einzutragen. Entsprechende Vorlagen können dem Dokument «Leitfaden Eigenverbrauch» unter www.energieschweiz.ch entnommen werden.

ZUGANG ZUM FREIEN STROMMARKT

Bei einem Stromverbrauch von mehr als 100'000 kWh pro Jahr erhält der ZEV Zugang zum freien Strommarkt. Als Basis für den Jahresverbrauch gilt die Summe der Bezüge aus dem Netz plus der Solaranlage (StromVV Art. 11).

ANMELDUNG

Die Anmeldung des ZEV bei der SWG erfolgt mindestens drei Monate vor der Gründung. Dazu müssen die untenstehenden Dokumente durch die aufgeführten Parteien eingereicht werden.

ZEV-VERTRETER/IN

- Mitteilung der Eigentümer, der ZEV-Vertreterin sowie des externen Stromproduktes.
- Mitteilung der teilnehmenden und nicht-teilnehmenden ZEV-Parteien.
- Unterschriebener ZEV-Vertrag.

EIGENTÜMER/IN

- Unterschriebener ZEV-Vertrag.

INSTALLATEUR

- Der Installationsanzeige ist ein Prinzipschema mit allen beteiligten Verbrauchsstellen und allfällig privater Messinfrastruktur beizulegen. Darüber hinaus müssen allfällige weitere Gebäude und die allenfalls aufzuhebenden Netzanschlüsse ersichtlich sein. Die Freigabe der Installationsanzeige erfolgt erst, sobald der ZEV-Vertrag unterschrieben ist.

Insofern mehrere Netzanschlüsse respektive Gebäude für die Bildung eines ZEV betroffen sind, ist folgendes zu beachten:

- Es ist immer nur eine Installationsanzeige pro ZEV einzureichen.
- Die SWG bestimmt, an welchem Gebäude der (Haus-)Anschlusspunkt resp. der Hauptanschluss des ZEV sein wird.
- Nicht mehr benötigte Netzanschlüsse werden von der SWG zurückgebaut. Die Kosten sind von den Eigentümern zu tragen.

HABEN SIE FRAGEN?

Bitte kontaktieren Sie uns: 032 654 66 66 oder info@swg.ch

Ihre regionale Energieversorgerin.

